

25.01.2024

## Motion betreffend Nachhaltigkeit von Bebauungsplänen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Abs. 2 von § 32 «Bebauungspläne» des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11) sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

c) besonders nachhaltige Bauweise.

### Begründung

Das Postulat Nr. 3410 betreffend «Nachhaltigkeit in Bebauungsplänen» wurde durch den Kantonsrat am 01.12.2023 als nicht erheblich erklärt, weil der darin erwähnte Verweis auf den Leitfaden des Netzwerks Nachhaltiges Bauen Schweiz staatspolitisch und verfassungsrechtlich heikel ist. Jedoch sehen wir weiterhin Handlungsbedarf, künftige Bebauungspläne hinsichtlich der Nachhaltigkeit auszurichten und die Gesuchstellenden diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen. So soll frühzeitig eine umfassende Sichtweise auf möglichst alle relevanten Parameter bezüglich des nachhaltigen Bauens eingenommen werden.

Hinweise:

- Analog der Buchstaben a) und b) in Abs. 2 von § 32 PBG sollen auch für die nachhaltige Bauweise keine quantitativen Anforderungen gelten. Allfällig erforderliche Ausführungsbestimmungen sollen in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BGS 721.111) festgelegt werden.
- Es wird nicht beantragt, ein konkretes Label anzustreben respektive einzuhalten.
- Mit der vorliegenden Motion werden keine konkreten Anforderungen an die Kriterien/Indikatoren gestellt.
- Es wird lediglich beantragt, dass für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen umfassende Überlegungen getätigt und diese auch in den öffentlich einsehbaren Bestandteilen dokumentiert werden.
- Es soll eine Würdigung der Überlegungen betreffend der Nachhaltigkeit seitens der behördlichen Genehmigungen erfolgen.

Für die Alternative – die Grünen Zug

Ivo Egger

Fraktion Alternative - die Grünen  
079 718 87 85  
ivo.egger@bluewin.ch